

**Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Gesundheit
der Universität Witten/Herdecke**
zur
Ernennungsordnung zur Verleihung der Bezeichnung
„Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“
für die Universität Witten/Herdecke

Es gilt die Ernennungsordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“/ „Außerplanmäßiger Professor“ für die Universität Witten/Herdecke, in der Fassung vom 5. April 2022. Die folgenden Bestimmungen beinhalten gemäß § 1 Abs. 14 bindende Erläuterungen und Verfahrensregeln der Fakultät für Gesundheit zu dieser Ordnung. Wesentlicher Gesichtspunkt ist die Konkretisierung der in § 1 Abs. 1 genannten „hervorragenden Leistungen“ in Forschung und Lehre.

§ 1 Ausführungen zu den allgemeinen Voraussetzungen

- (1) Privatdozentinnen/Privatdozenten, die in kooperierenden Einrichtungen der Fakultät arbeiten und stellenmäßig nicht an der Fakultät erfasst sind, sind in Ansehung des Ernennungsverfahrens internen Privatdozentinnen/Privatdozenten gleichgestellt.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat fragt zu Beginn des Verfahrens die Inhaberin/den Inhaber des Lehrstuhls, an dem die Professur angestrebt wird, ob sie/er den Antrag unterstützt. Unterstützt die Lehrstuhlinhaberin/der Lehrstuhlinhaber das Ansinnen der Kandidatin/des Kandidaten, ein Verfahren zur Ernennung zur/zum apl. Prof. zu eröffnen, dann ist sie/er Mentorin/Mentor oder benennt eine Mentorin/einen Mentor für das Verfahren. Die Mentorin/der Mentor muss Professorin/Professor der Fakultät für Gesundheit der UW/H sein. Die Mentorin/der Mentor betreut das Verfahren insbesondere bei der Zuteilung der Lehre im angestrebten Fach. Sie/er gibt eine Stellungnahme dazu ab, in welchem Maße durch die apl. Professur der Kandidatin/des Kandidaten das jeweilige Fach in Lehre und Forschung in Zukunft profitieren wird. Außerdem schließen die Mentorin/der Mentor und die Kandidatin/der Kandidat eine Zielvereinbarung nach dem Muster in Anlage 1. Die apl.-Kommission erhält eine – bevorzugt digitale – Kopie der Zielvereinbarung. Ist die Mentorin/der Mentor nicht die Lehrstuhlinhaberin/der Lehrstuhlinhaber, bedarf die Zielvereinbarung der Zustimmung der Lehrstuhlinhaberin/des Lehrstuhlinhabers.

§ 2 Voraussetzungen in Bezug auf die Lehre

- (1) Vorausgesetzt wird eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit im Ausmaß von mindestens zwei Semesterwochenstunden (SWS) nach der Habilitation. Davon soll mindestens ein Semester fortlaufend an der Fakultät für Gesundheit der UW/H erbracht worden sein.

- (2) Im Hinblick auf die Erfüllung der Lehrleistungen haben Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtcurricula Priorität. Die Einteilung erfolgt über die fachverantwortliche Lehrstuhlinhaberin/den fachverantwortlichen Lehrstuhlinhaber. Bei fachübergreifenden Lehrveranstaltungen erfolgt die Einteilung zentral über das Studiendekanat.
- (3) Die Mindestanforderung zur Lehrleistung kann maximal bis zur Hälfte durch die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten im Studium der Humanmedizin der Universität Witten/Herdecke erfüllt werden; die Betreuung wird je Arbeit mit 1 SWS anerkannt.
- (4) Privatdozentinnen/Privatdozenten, die an die Fakultät für Gesundheit umhabilitiert wurden, müssen Nachweise über die Teilnahme an Kursen in fachspezifischer Hochschuldidaktik erbringen.
- (5) Privatdozentinnen/Privatdozenten, die an die Fakultät umhabilitiert wurden, kann die Zeit nach der Habilitation an einer anderen Hochschule angerechnet werden, wenn sie dort nachweislich ihren Lehrverpflichtungen regelmäßig nachgekommen sind. Der Umfang der an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung (Universität) erbrachten Lehrleistungen muss demjenigen der Richtlinien der Fakultät für Gesundheit entsprechen. Abs. 1 S.2 gilt entsprechend.
- (6) Privatdozentinnen/Privatdozenten, die an die Fakultät umhabilitiert wurden und vorher als Gastdozentinnen/Gastdozenten an einer anderen Hochschule tätig waren, kann die dort verbrachte Zeit voll angerechnet werden, wenn sie nachweislich ihren Lehrverpflichtungen im Rahmen der Gastdozentur regelmäßig nachgekommen sind. Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 S. 2 gelten entsprechend.

§ 3 Voraussetzungen in Bezug auf die wissenschaftlichen Leistungen

- (1) Vorausgesetzt wird eine nach der Habilitation kontinuierliche wissenschaftliche Leistung, die in wissenschaftlichen Publikationen dokumentiert sein muss. In denjenigen Fachgebieten, in denen die wissenschaftlichen Leistungen typischerweise in Zeitschriften mit einem Qualitätssicherungsverfahren (Peer Review) publiziert werden, muss der Nachweis von durchschnittlich zwei Originalarbeiten pro Jahr in derartigen Zeitschriften erbracht werden. Dabei sind mindestens sieben Publikationen in Erst- oder Letztautoren-/Letztautorinnenschaft obligatorisch; eine gleichberechtigte Erstautoren-/Erstautorinnenschaft wird wie eine alleinige Erstautoren-/Erstautorinnenschaft gewertet. Mindestens einer der Artikel in Erstautoren-/Erstautorinnenschaft und eine weitere Publikation sollen in einer Zeitschrift des Fachgebietes publiziert worden sein, die im oberen Drittel der nach Impact-Punkten geordneten Zeitschriftenliste des Fachgebietes (JCR SCI/SSCI) gelistet ist. Insgesamt sollen mindestens fünf der mindestens zehn vorzulegenden Publikationen in Zeitschriften publiziert worden sein, die in der oberen Hälfte der nach Impact-Punkten geordneten Zeitschriftenliste des Fachgebietes gelistet sind.
- (2) Für Bereiche, in denen begutachtete Zeitschriften fehlen, gelten äquivalente Leistungen. In diesen Fällen kann die Kommission beschließen, die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Leistungen festzustellen oder die Gleichwertigkeit durch zwei entsprechende Gutachten feststellen zu lassen. Die begutachtenden Personen müssen hochschullehrende Professorinnen/Professoren sein.
- (3) Die Publikationen müssen nach der Habilitation und längstens acht Jahre vor Beantragung der Professur veröffentlicht worden sein.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Fakultät für Gesundheit hat durch den Fakultätsrat eine apl.-Kommission eingesetzt, die für die Umsetzung der entsprechenden Ordnung der UW/H sowie der Ausführungsbestimmungen der Fakultät zuständig ist. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Fakultätsrat bedarf.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat sendet die notwendigen Unterlagen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der apl.-Kommission.
- (3) Die apl.-Kommission prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und ob die geforderten Inhalte (Abs. 4) gegeben sind. Die Kandidatin/der Kandidat wird nach Prüfung der Unterlagen zu einer persönlichen Vorstellung vor der Kommission eingeladen. Wenn die Kommission unter dem Eindruck dieser persönlichen Vorstellung zu einer positiven Wertung kommt, empfiehlt sie der Dekanin/dem Dekan die Eröffnung des Verfahrens. Diese/dieser schlägt dem Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens vor, der darüber entscheidet.
- (4) Zusätzlich zu den in der Ernennungsordnung der UW/H genannten Dokumenten (§ 1 Abs. 2) sind für das Verfahren an der Fakultät für Gesundheit folgende Unterlagen nach Möglichkeit in digitaler Form, ansonsten in Papierform in einfacher Ausführung beizufügen:

1. *Unterlagen zu den bisherigen wissenschaftlichen Leistungen*

Auflistung der nach der Habilitation bzw. nach Erfüllen der habilitationsäquivalenten Leistungen entstandenen Arbeiten:

- a) wissenschaftliche Publikationen und Monografien (falls zutreffend, dabei Kennzeichnung der Beiträge mit dem jeweils für das Jahr der Veröffentlichung gültigen Citation-Index der Zeitschrift),
- b) fünf ausgewählte Originalarbeiten,
- c) wissenschaftliche Vorträge (national und international),
- d) wissenschaftliche Ausstellungen/Poster,
- e) wissenschaftliche Projekte, die von anerkannten Einrichtungen gefördert werden/wurden – Dokumentation der Forschungsförderung,
- f) Mitarbeit in Gutachtergremien und Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gesellschaften.

2. *Unterlagen in Bezug auf die Lehrtätigkeit*

- a) Darstellung der eigenen Lehrtätigkeit (Art und Umfang) als Aufstellung mit Angabe der Semesterwochenstunden (SWS) in der Tabelle nach dem Muster in Anlage 2,
- b) Vorlage entsprechender Nachweise und Bewertungen,
- c) Bestätigung der Lehrleistungen durch das Studiendekanat,
- d) Vorlage von Nachweisen zu didaktischen Qualifikationsmaßnahmen,
- e) Nachweis der Organisation von praktischen Übungen/Kursen,
- f) Nachweis der Organisation von Fortbildungsveranstaltungen,
- g) Dokumentation über Betreuung von Dissertationen.

3. *Allgemeine Unterlagen*

- a) Auflistung eingeworbener Drittmittel,
- b) Darstellung der vorgesehenen zukünftigen Einbringung in Lehre und Forschung,

- c) beglaubigte Urkunden und Qualifikationsnachweise gemäß Lebenslauf bis zum Zeugnis über die ärztliche Prüfung,
 - d) polizeiliches Führungszeugnis,
 - e) Vorschläge zu Gutachterinnen/Gutachtern, mit denen nicht gemeinsam publiziert wurde,
 - f) Nachweis über bezahlte Gebühren gemäß der UW/H-Beitragsordnung nach Rechnungsstellung.
- (5) Die unter Abs. 4 genannten Inhalte und Auflistungen sind in das Formular für ein Zielvereinbarungsgespräch (Anlage 1) für das Antragsverfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ an der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke einzutragen.
Die Darstellung der eigenen Lehrtätigkeit (Art und Umfang) ist in das Formular zur Dokumentation der Lehrleistungen für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ an der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke (Anlage 2) einzutragen.
Entsprechende Nachweise müssen bei Antragstellung separat vorgelegt werden.
- (6) Bei der Errechnung der Fristen zählen nur volle Semester, das Habilitationssemester zählt nicht mit.
- (7) Die apl.-Kommission erarbeitet eine ausführliche begründete Empfehlung, die insbesondere Bezug nimmt auf:
- 1. die Persönlichkeit der vorgeschlagenen Kandidatin/des vorgeschlagenen Kandidaten unter Berücksichtigung ihres/seines bisherigen und zu erwartenden Beitrages zur Fakultätsentwicklung,
 - 2. ihre/seine bisherige Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie
 - 3. ihre/seine sonstigen bisherigen wissenschaftlichen Leistungen.
- Zudem enthält die Empfehlung mindestens zwei Gutachten auswärtiger fachnaher Professorinnen/Professoren.
- (8) Die Kommission prüft zudem, ob durch die Ernennung der Kandidatin/des Kandidaten den Bedürfnissen der Fakultät in Forschung und Lehre Rechnung getragen wird. Ergibt die Prüfung, dass den Bedürfnissen der Fakultät in Forschung und Lehre nicht angemessen Rechnung getragen wird, wird empfohlen, das Verfahren nicht zu eröffnen.
- (9) Die Empfehlung der Kommission wird der Dekanin/dem Dekan vorgelegt.
- (10) Das weitere Verfahren regeln § 1 Abs. 7 ff. der Ernennungsordnung der Universität Witten/Herdecke.

§ 5 Verpflichtungen der apl. Professorin/des apl. Professors

- (1) Die angebotene Lehrleistung muss im Einklang mit den Anforderungen der Fakultät für Gesundheit stehen. Über eventuelle äquivalente Leistungen entscheidet die Prodekanin/der Prodekan für Lehre nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der Hochschulgesetzgebung des Landes NRW.
- (2) Die apl. Professorin/der apl. Professor dokumentiert ihre/seine Lehrleistungen gemäß den formellen Vorgaben des Studiendekanats.

- (3) Über einen Dispens von der Lehre entscheidet die Dekanin/der Dekan nach Abstimmung mit der Prodekanin/dem Prodekan für Lehre.
- (4) Die apl. Professorin/der apl. Professor dokumentiert ihre/seine Forschungsleistungen (Publikationen, Drittmittelwerbungen, Forschungsprojekte) gemäß den formellen Vorgaben des Dekanats.

§ 6 Entziehung und Erlöschen der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“

- (1) Eine Verletzung des unter § 1 Abs. 13 der Ernennungsordnung genannten Ansehens oder Vertrauens liegt auch dann vor, wenn die apl. Professorin/der apl. Professor nach der Ernennung keine weiteren Forschungsleistungen im Namen der Universität Witten/Herdecke erbringt. Dazu prüft die Dekanin/der Dekan regelmäßig die von der apl. Professorin/dem apl. Professor dokumentierten Forschungsleistungen. Sind über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Forschungsleistungen erbracht worden, führt die Dekanin/der Dekan mit der apl. Professorin/dem apl. Professor ein Gespräch. Liegen keine wichtigen Gründe vor und kann die apl. Professorin/der apl. Professor nicht innerhalb eines Jahres nach dem Gespräch Abhilfe schaffen, beantragt die Dekanin/der Dekan im Fakultätsrat die Entscheidung über den Antrag auf Entziehung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“.
- (2) Der Fakultätsrat entscheidet, ob ein Antrag auf Entziehung der Bezeichnung an den Senat gestellt wird, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Fakultätsrat kann die Betroffene/den Betroffenen vor der Beschlussfassung anhören. Der Beschluss ist der/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.
- (3) Wird die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ entzogen oder erlischt sie, so ist auch die *venia legendi* zu entziehen, sofern sie nicht aus einem anderen Grund als zur Ausübung der Pflichten einer apl. Professorin/eines apl. Professors bestehen bleibt. Ferner ist die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ einzuziehen und zu vernichten.

§ 7 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Der Fakultätsrat hat diese Ausführungsbestimmungen am 17.03.2025 beschlossen; sie treten am darauffolgenden Tag in Kraft.
- (2) Die vorherige Fassung dieser Ausführungsbestimmungen bleibt bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung nach Abs. 1 wirksam; sie tritt zu dem in Abs. 1, 2. HS bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft.

Witten, 27.03.2025



Prof. Dr. Margareta Halek
Dekanin der Fakultät für Gesundheit



Prof. Dr. Stefan Zimmer
Dekan der Fakultät für Gesundheit